



**FLVW**  
Fußball- und Leichtathletik-Verband  
Westfalen e.V.

### **Richtlinien zu § 37 Abs. 3-5 SpO/WDFV Schiedsrichtersoll**

1. Gem. § 37 Abs. 3 Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV) ist jeder Verein verpflichtet, für Mannschaften, die am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, Schiedsrichter zu stellen. Die Landesverbände sind gem. § 37 Abs. 5 SpO/WDFV berechtigt, Richtlinien über die Stellung von Schiedsrichtern zu erlassen.
2. Für jede untenstehende am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft hat der Verein eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zu stellen. Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der einzelnen Mannschaften des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft wie folgt:

Herren-Mannschaften der

- a) Lizenzligen je vier.
- b) 3. Liga, der Regionalliga, der Oberliga, der Westfalen- und der Landesligen je drei.
- c) Futsal Bundesliga je zwei.
- d) Bezirks- und Kreisliga A, B, C und D sowie der WDFV-Futsaliga je einen.

Frauen-Mannschaften der

- e) Bundesliga, 2. Bundesliga und Regionalliga der Frauen je drei.
- f) Westfalen-, der Landes-, Bezirks- und Kreisligen der Frauen je einen.

Jugend-Mannschaften der

- g) A- und B- Junioren-Bundesliga je drei.
- h) A- und B- Junioren-Westfalenliga je zwei.
- i) C- Junioren Regionalliga und dem WDFV U14- Nachwuchs-Cup, der B- Juniorinnen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Regionalliga, der A- und B- Junioren der Landes-, Bezirks- und Kreisligen je einen Schiedsrichter zu stellen.

Anmerkung: Juniorinnen-Mannschaften unterhalb der Regionalliga und Ü-Mannschaften fallen nicht unter diese Bestimmung.

3. Zieht ein Verein nach dem 1. Meisterschaftsspiel eine Mannschaft zurück oder scheidet eine Mannschaft nach dem 1. Meisterschaftsspiel aus dem Spielbetrieb aus, findet keine Neuberechnung des SR-Solls während des laufenden Spieljahres statt.

4. Die Nichterfüllung des SR-Solls ist durch Verhängung von Ordnungsgeldern zu ahnden, deren Höhe sich nach der Ligazugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft bzw. bei reinen Frauenfußballvereinen der 1. Frauenmannschaft des Vereins richtet.

Dieses Ordnungsgeld beträgt für jeden fehlenden Schiedsrichter pro Spieljahr bei Vereinen

- a) der Lizenzligen und der 3. Liga 500 EUR
  - b) der Regionalliga 450 EUR
  - c) der Oberliga, der Westfalenligen, der Futsal Bundesliga, der Frauen Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga 400 EUR
  - d) der Landes- und Bezirksligen sowie der Frauen-Regionalliga 300 EUR
  - e) der Kreisligen A, B, C und D, allen anderen Ligen der Frauen und WDFV-Futsal-liga sowie Vereinen ohne Herren- und Frauenmannschaften 250 EUR.
5. Ein Verein, der das SR-Soll nicht zu mindestens 60 % erfüllt, zahlt ein um 50 % erhöhtes Ordnungsgeld für jeden fehlenden Schiedsrichter. Beispiel: Ein Verein benötigt 4 Schiedsrichter und hat nur 1 Schiedsrichter. Dieser Verein muss somit für 3 fehlende Schiedsrichter ein um 50% erhöhtes Ordnungsgeld zahlen.
  6. Stichtag für die Berechnung des SR-Solls ist der 01.08. eines jeden Jahres.
  7. Zur Erfüllung des SR-Solls zählen aktive Schiedsrichter und SR-Beobachter (§ 1 Abs. 7 SRO/WDFV). Zu den aktiven Schiedsrichtern zählen auch die SR-Paten. SR-Paten müssen auch Schiedsrichter sein.
  8. Die Ordnungsgelder sind vierteljährlich zu berechnen und zu erheben. Diese Ordnungsgelder sollen auch für die Ausbildung und Qualifizierung der Schiedsrichter verwendet werden.
  9. Meldet ein Verein während des Spieljahres einen neuen Schiedsrichter, so ist er von dem Zeitpunkt der Anerkennung durch den Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss zur Erfüllung des SR-Solls des Vereins anzurechnen.

Ein neu ausgebildeter Schiedsrichter zählt ab der bestandenen Prüfung für die laufende Saison und mindestens die nächsten 2 Spieljahre zur Erfüllung des SR-Solls des Vereins, für den er sich zur Schiedsrichterprüfung angemeldet hat, unabhängig davon, ob er in diesem Zeitraum zu einem anderen Verein wechselt. Über Ausnahmen entscheidet der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss.

Scheidet während des laufenden Spieljahres ein Schiedsrichter bei einem Verein aus, ist er dem Verein vom Tage des Ausscheidens an nicht mehr anzurechnen.

10. Schiedsrichter, die zu einem neuen Spieljahr den Verein wechseln wollen, müssen dies dem zuständigen Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss unter Beifügung einer Kopie der Abmeldung beim bisherigen Verein bis zum 30.06. eines Jahres unter Angabe ihres

neuen Vereins und zusätzlich dessen gleichzeitiger Bestätigung schriftlich und verbindlich mitteilen.

11. Es ist anzustreben, dass ein Schiedsrichter zur Erfüllung des SR-Solls innerhalb einer Saison mindestens 15 Spiele (Turniertag = 1 Spiel) leitet. Eine nachträgliche Herausnahme aus dem SR-Soll ist nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.
12. Vereine, die mehr Schiedsrichter stellen als gefordert (Stichtag 01.08.), erhalten für jeden überzähligen Schiedsrichter pro Spieljahr einen Bonus in Höhe von 100 EUR.  
  
Für einen neu ausgebildeten Schiedsrichter, erhält der Verein auf Antrag einen Bonus in Höhe von einmalig 200 EUR, wenn dieser Schiedsrichter mindestens 2 Kalenderjahre nach abgelegter Prüfung noch aktiver Schiedsrichter für diesen Verein ist.
13. Die Erfüllung des SR-Solls ist von den Kreisen durch die Kreis-Schiedsrichter-Ausschüsse zu überwachen. Ordnungsgelder wegen Nichterfüllung des SR-Solls sind jeweils von den Kreisvorständen zu verhängen und bekannt zu geben (§ 49 Satzung/FLVW). Übergeordnete Verwaltungsstelle für Entscheidungen der Kreisvorstände ist das Verbandpräsidium. Die Ordnungsgelder sind an die Kreiskasse zu zahlen. Die Kreiskassen zahlen auch den Bonus gem. Ziffer 12.
14. Diese Richtlinien wurden von der Ständigen Konferenz am 11.05.2020 neu gefasst und treten mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes zum 01.07.2020 in Kraft. Entgegenstehende frühere Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.